Deutscher Bundestag **Drucksache 17/798**

17. Wahlperiode 24. 02. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn) Maria Klein-Schmeink, Stephan Kühn, Lisa Paus, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verfahren zur Auswahl von Bundesbankvorständen reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Bundestag schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbankgesetzes vorzulegen, der folgende Eckpunkte umfasst:

Zur Besetzung von Vorstandspositionen in der Bundesbank wird künftig ein einheitliches Nominierungsverfahren durchgeführt, das aus folgenden drei Schritten besteht:

1. Frei werdende Vorstandsposten der Bundesbank werden öffentlich und unter Nennung aufgabenspezifischer Anforderungen ausgeschrieben.
2. Die Bundesregierung trifft eine Vorauswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten aus den gemäß Ausschreibung erhaltenen Bewerbungen; die Bundesbank erhält hierbei ein Recht zur Stellungnahme.
3. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages führt eine öffentliche Anhörung mit den von der Bundesregierung vorausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten durch.
4. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wählt der Deutsche Bundestag das neue Vorstandsmitglied der Bundesbank mit einfacher Mehrheit.

Berlin, den 24. Februar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Fachliche Exzellenz an der Spitze der Bundesbank ist wichtiger denn je. Denn nach Jahren des Macht- und Bedeutungsverlustes zugunsten der Europäischen Zentralbank hat die Bundesbank im Zuge der Krise wieder stark an Gewicht gewonnen: als Krisenmanagerin bei den diversen Bankenrettungen, Anker des Finanzmarktstabilisierungsfonds, Regulierer des Finanzmarkts oder Vertreter Deutschlands in internationalen Gremien.

Doch das derzeitige Benennungsverfahren ist diesem Ziel der fachlichen Exzellenz an der Spitze der Bundesbank wenig dienlich, wie verschiedene Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit belegen. Beim Vorschlagsrecht des Bundesrates, das nach einem Rotationsverfahren von einzelnen Bundesländern oder – bei kleineren Ländern – von Ländergruppen ausgeübt wird, bleibt regelmäßig der Wettbewerb um die klügsten Köpfe auf der Strecke. Stattdessen werden die wichtigen Posten nach Regionalproporz und Parteibuch vergeben. Auch die Bundesregierung vermag es offenbar nicht, ihr Vorschlagsrecht so zu nutzen, dass für die fragliche Aufgabe die am besten Geeigneten zum Zuge kommen.

Es ist damit höchste Zeit für eine Reform des Ernennungsverfahrens. Kompetenz vor Parteibuch und Regionalproporz – das muss die Leitschnur für die Besetzung von Spitzenämtern in der Bundesbank werden. Ein dreistufiges Nominierungsverfahren, das auf den im Ausland und anderen Parlamenten gemachten guten Erfahrungen aufbaut, soll hierbei einen Wettbewerb um Exzellenz ermöglichen:

In einem ersten Schritt würde die frei werdende Stelle öffentlich ausgeschrieben. So wird das in Großbritannien seit 2008 für Spitzenpositionen der Bank of England gemacht. Dadurch erhält man zum einen Bewerbungen auch solcher Kandidatinnen und Kandidaten, die im politischen Raum bislang nicht bekannt, wohl aber qualifiziert sind. Zum anderen erzwingt die Nennung von aufgabenspezifischen Anforderungen in der Ausschreibung eine Orientierung an der Qualifikation. Notwendig wären insbesondere geld-, währungs- und finanzmarktpolitische Kenntnisse und Praxiserfahrung. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesbank stünde es dabei offen, sich zu bewerben. Schließlich ist nicht einzusehen, warum hausinterne Fachleute einschließlich der aktuellen Stelleninhaber ausgeschlossen werden sollten.

In einem zweiten Schritt des Nominierungsverfahrens trifft die Bundesregierung anhand der in der Ausschreibung genannten Kriterien eine Vorauswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Dabei erhält die Bundesbank das Recht zu einer Stellungnahme, damit ihre Bewertung in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden kann.

Der dritte Schritt eines solchen Nominierungsverfahrens bestünde in einer öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Dabei hätten alle Fraktionen die Möglichkeit, die von der Bundesregierung ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf Herz, Nieren und vor allem Sachkompetenz zu prüfen.

Anders als bei den derzeitigen Verfahren würden die Vorschlagsberechtigten sich nämlich im Vorfeld einer öffentlichen Anhörung gut überlegen, wen sie ins Rennen schicken. Denn eine öffentlichkeitswirksame Blamage ihrer Kandidatin bzw. ihres Kandidaten im Parlament fiele auch auf die Vorschlagenden zurück. Interessenkonflikte und mangelnde Übereinstimmung mit den in der Ausschreibung festgelegten Qualifikationsanforderungen würden zudem offengelegt. Eine Situation wie 2007, als Rudolf Böhmler in einer internen Anhörung der Bundesbank keine Mehrheit fand, aber dann doch durchgedrückt wurde, wäre bei einer öffentlichen Anhörung kaum denkbar gewesen.

Im amerikanischen Senat – so zuletzt bei der Wiederwahl von Ben Bernanke als Chef der US-Notenbank – oder auch im Europäischen Parlament sind solche öffentlichen Anhörungen für die Berufung in Spitzenämter längst üblich: Erst jüngst hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss des EU-Parlaments die drei Kandidaten für die Nachfolge des Europäische-Zentralbank-Vizepräsidenten Lucas Papademos zu einer Anhörung eingeladen – und zwar noch bevor in den Regierungszentralen die Würfel der Kandidatenwahl gefallen sind.

In einem vierten Schritt wählte der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Finanzausschusses ein neues Vorstandsmitglied der Bundesbank aus einem Vorschlag der Bundesregierung von beispielsweise drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Denn die Abgeordneten sind am direktesten den Wählerinnen und Wählern rechenschaftspflichtig.

Durch das vorgeschlagene Verfahren wird das Vorschlagsrecht des Bundesrates für die Besetzung von Bundesbankvorständen aufgehoben. Dieses Nominierungsrecht der Länder ist nur noch als historisches Überbleibsel eines zweigliedrigen Zentralbanksystems zu verstehen, das die Alliierten in der Nachkriegszeit nach dem Vorbild der US-Notenbank Federal Reserve in Deutschland installierten. Längst sind die damaligen Landeszentralbanken und die Bank deutscher Länder dem Europäischen System der Zentralbanken gewichen. In der Konsequenz ist auch das Vorschlagsrecht der Länder überholt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333